

Auszug aus der Gebührenordnung

vom 15.02.2016

§ 3 - Gebühren im Schlichtungs- und im Schiedsgerichtsverfahren

Ist eine Gebührenvereinbarung nicht getroffen, werden im Schlichtungs- und im Schiedsgerichtsverfahren folgende Gebühren erhoben:

(a) für das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung

für den Vorsitzenden bei einem Streitwert:

bis 3.000 Euro eine Gebühr von 200 Euro,

bis 15.000 Euro eine Gebühr von 300 Euro sowie

über 15.000 Euro eine Gebühr von 400 Euro.

für jeden Fachbeisitzer bei einem Streitwert

bis 3.000 Euro eine Gebühr von 100 Euro,

bis 15.000 Euro eine Gebühr von 150 Euro sowie

über 15.000 Euro eine Gebühr von 200 Euro.

(b) für Fahrtzeiten, die mündliche Verhandlung mit den Parteien, die nachfolgende Beratung sowie die Teilnahme an einem Ortstermin je angefangene Stunde

für den Vorsitzenden 110 Euro

für jeden Fachbeisitzer 80 Euro

§ 4 - Fahrtkosten

Für die Durchführung eines Ortstermins sind die Fahrtkosten [...] zu erstatten, und zwar:

(a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe des Fahrpreises für die 1. Wagenklasse [...],

(b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro für jeden angefahrenen gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 6 - Auslagen und Kosten der Geschäftsstelle

Die im Zusammenhang mit dem Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren anfallenden Auslagen der Bauschlichtungsstelle [...] sind, [...], in einem Pauschalbetrag von 75 Euro abzugelten. [...] Kommt es nicht zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, weil der Antragsgegner seine Zustimmung hierzu nicht erteilt, ermäßigt sich der Pauschalbetrag für die Auslagen auf 25 Euro.

Geschäftsstelle der Bauschlichtungsstelle

Schriftliche und mündliche Anfragen können Sie an die Geschäftsstelle richten. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Handwerkskammer Oldenburg

- Bauschlichtungsstelle -

Theaterwall 32

26122 Oldenburg

Telefon: 0441 232-221

Telefax: 0441 232-272

Bauschlichtungsstelle

Streitbeilegung ohne Gerichtsverfahren



Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer Oldenburg
Theaterwall 32
26122 Oldenburg
Telefon 0441 232-0
Telefax 0441 232-218
info@hwk-oldenburg.de
www.hwk-oldenburg.de

Warum ein Schlichtungsverfahren?

Handwerkliche Bauleistungen sind individuelle Arbeiten. Mitunter können sie Mängel aufweisen. Daraus können sich langwierige Prozesse entwickeln. Diese dauern manchmal Jahre.



Der Vorsitzende der
Bauschlichtungsstelle:
Dr. Gerhard Kircher

Nicht selten übersteigen die Prozesskosten den Werklohn oder den für eine Mängelbehebung erforderlichen Aufwand. Die Prozesskosten muss zwar die im Rechtsstreit unterlegene Partei tragen, aber oft ist von ihr "nichts mehr zu holen".

Streitigkeiten am Bau sind mit Hilfe eines unabhängigen Dritten häufig wesentlich schneller zu beseitigen. Alle Beteiligten müssen nur bereit sein, über den eigenen Standpunkt neu nachzudenken und den Standpunkt des Anderen neu zu betrachten. So gelingt es, selbst gegebenenfalls dann etwas nachzugeben, wenn man meint, es nicht zu müssen. Kostengünstiger als ein Prozess, wenn auch nicht ganz kostenlos, ist diese Art der Streitbeilegung allemal. Häufig ist das Verhältnis der Parteien nach einem Prozess völlig zerstritten. Eine erfolgreiche Schlichtung führt indessen zu einer versöhnlichen Beendigung des Konflikts der Parteien.

Ein solcher neutraler Dritter ist die Bauschlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Oldenburg. Sie ist eine unabhängige Einrichtung, an deren Gründung das Oberlandesgericht Oldenburg und das Niedersächsische Ministerium der Justiz mitgewirkt haben.

Ihr Zweck ist es, Streitigkeiten aus Bauverträgen sachkundig, schnell und kostengünstig außergerichtlich beizulegen. Rechtsberatung gehört nicht zu ihren Aufgaben.

Das Niedersächsische Ministerium der Justiz hat die Bauschlichtungsstelle als Gütestelle im Sinne der Zivilprozessordnung anerkannt. Vorsitzender ist seit mehreren Jahren der ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, Herr Dr. Gerhard Kircher.

Anrufung der Bauschlichtungsstelle

Jeder Auftraggeber oder Auftragnehmer von Bauleistungen kann die Schlichtungsstelle anrufen. Diese kann aber nur tätig werden, wenn beide Seiten einverstanden sind.

Angerufen wird die Bauschlichtungsstelle durch einen Antrag. Anwaltliche Hilfe ist dazu nicht erforderlich. Es steht aber jeder Partei frei, sich zu jeder Zeit durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und die Beteiligten nennen. Er muss die Erklärung enthalten, dass ein Bauschlichtungsverfahren durchgeführt werden soll und erkennen lassen, was mit der Schlichtung erreicht werden soll (z.B. Zahlung eines Betrages, Nachbesserung).

In dem Antrag soll der zu Grunde liegende Sachverhalt kurz geschildert werden. Ein Formular kann von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Die Beteiligten erörtern mit dem Vorsitzenden ihr Anliegen in einem gemeinsamen Termin. Der Vorsitzende wird nach Möglichkeit einen Einigungsvorschlag unterbreiten, der auch die Sach- und Rechtslage berücksichtigt. Gegebenenfalls wird besprochen, ob die Leistung besichtigt oder ob ein Sachverständiger eingeschaltet werden soll.



Verständigen sich die Beteiligten auf eine abschließende Lösung, so wird das Ergebnis schriftlich festgehalten. Damit ist ein Vergleich geschlossen, der Streit zwischen den Vertragsparteien ist beendet.

Einigen sich die Beteiligten nicht, so ist das Bauschlichtungsverfahren beendet. Gleiches gilt, wenn ein Beteiligter das Schlichtungsverfahren nicht fortsetzen will.

In dem Vergleich einigen sich die Beteiligten auch darüber, in welchem Verhältnis die Verfahrenskosten von ihnen getragen werden sollen. Geschieht das nicht, so entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen (§ 91a der Zivilprozessordnung - ZPO).

Alternative: Schiedsverfahren

Die Vertragsbeteiligten können die Bauschlichtungsstelle auch anrufen, wenn sie eine verbindliche Entscheidung anstreben. Dann wird die Schlichtungsstelle wie ein Gericht als Schiedsgericht tätig und einen Schiedsspruch erlassen. Dieser kann nur in begrenztem Umfang durch ein Oberlandesgericht überprüft werden.

Wünschen die Parteien eine verbindliche Entscheidung, ist dies in dem Formular entsprechend anzukreuzen. Dann ist zusätzlich eine Schiedsvereinbarung zu treffen.

Anhängiger Rechtsstreit - Selbständiges Beweisverfahren

Hat ein Beteiligter in der Angelegenheit bereits ein Gericht angerufen oder einen Antrag auf Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens gestellt, kann die Bauschlichtungsstelle erst tätig werden, wenn das gerichtliche Verfahren ruht oder beendet ist.

Kosten eines Schlichtungsverfahrens

Die Kosten eines Schlichtungsverfahrens bestimmen sich nach der Gebührenordnung der Bauschlichtungsstelle. Für die Kosten wird ein Vorschuss erhoben; nicht verbrauchte Vorschüsse werden nach Abschluss des Verfahrens zurückgezahlt.

Viele Rechtsschutzversicherungen sind bereit, die Kosten eines Schlichtungsverfahrens zu übernehmen, wenn dadurch eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden wird. Auskunft dazu kann die Versicherung geben.

Kostenbeispiel:

Streitwert:	5.000 Euro
Verhandlungsdauer:	5 Stunden
Grundgebühr für den Vorsitzenden:	300 Euro
5 Stunden á 110 Euro	550 Euro
Auslagen u. Kosten der Geschäftsstelle	75 Euro
gesamt	925 Euro

Fahrtzeiten, Fahrt- und Sachverständigenkosten können zusätzlich anfallen.

Vergleich: In einem Gerichtsverfahren mit Einschaltung zweier Anwälte würden abhängig vom Ausgang (Urteil oder Vergleich) Gerichts- und Anwaltsgebühren von ca. 2.300 Euro bis ca. 2.700 Euro zuzüglich Auslagen und Sachverständigenkosten anfallen.